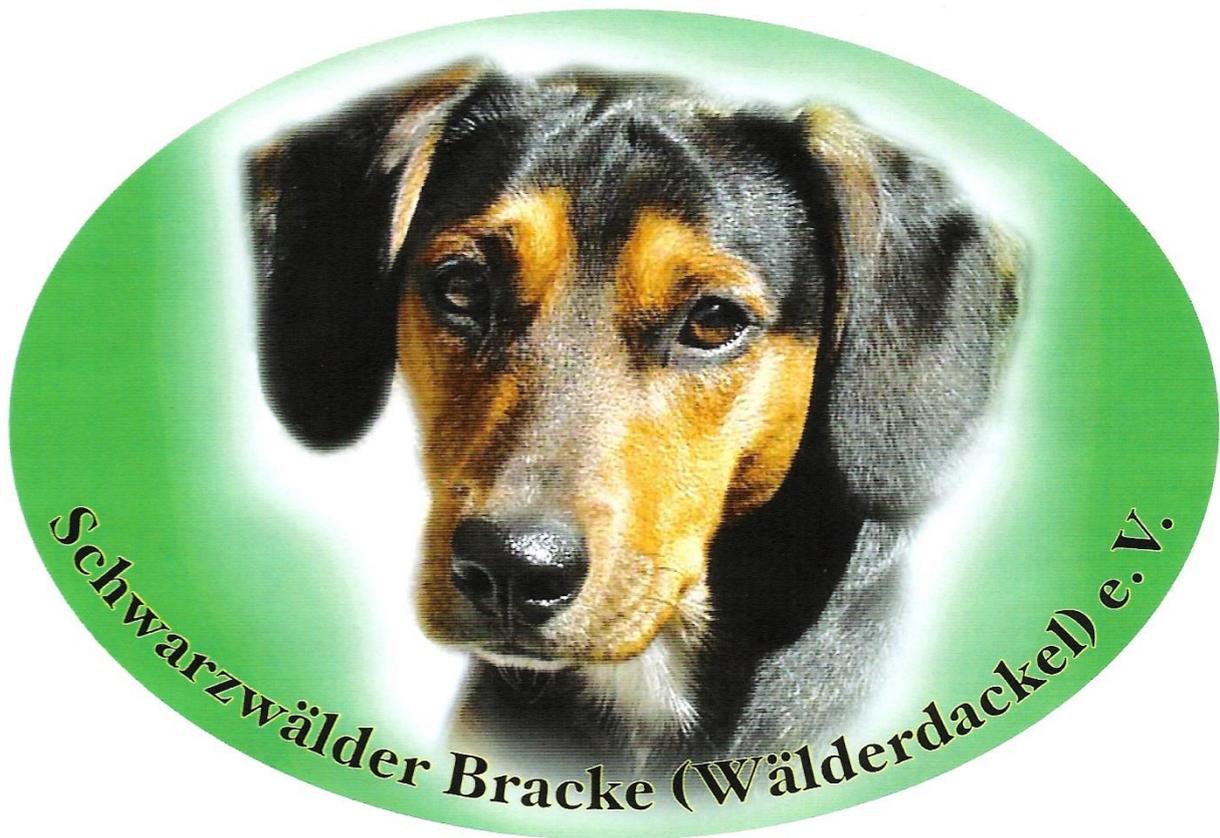


**PRÜFUNGSORDNUNG**  
**DES**  
**VEREINS SCHWARZWÄLDER BRACKE**  
**(WÄLDERDACKEL) E. V.**

(STAND 24.09.2018)



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b>	<b>(Seite 3)</b>
<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>(Seite 4 - 5)</b>
<b>III. Die Anlagenprüfung</b>	<b>(Seite 6 – 7)</b>
<b>IV. Die Nachsuchenprüfung</b>	<b>(Seite 8 – 10)</b>
<b>V. Die Stöberprüfung</b>	<b>(Seite 11 – 13)</b>

# I. Einleitung

Ein Jagdhund kann in der jagdlichen Praxis auch ohne Prüfungsnachweise herausragende Leistungen zeigen.

Trotzdem haben Prüfungen im jagdlichen Gebrauchshundewesen ihren Sinn. Sie geben unter weitgehend standardisierten Bedingungen im Beisein von unabhängigen Prüfern Auskunft über die Anlagen und den Ausbildungsstand eines Jagdhundes. Mit einer bestandenen Prüfung wird die jagdliche Eignung des Hundes für das jeweils geprüfte Aufgabengebiet gegenüber Dritten nachgewiesen:

1. Durch Prüfungsnachweise bekommen die Jagdleitungen zuverlässige Informationen über die eingesetzten Jagdhunde.
2. Prüfungsnachweise sind wichtig, wenn ein Hund Schaden angerichtet hat und es deshalb zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt.
3. Prüfungsnachweise liefern wichtige Informationen, wenn ein Hund zu Schaden gekommen ist und der Wert des Hundes bestimmt werden muss.
4. Prüfungsnachweise dienen als Grundlage für die Berechnung von Entschädigungsleistungen für das Halten eines Jagdhundes (z. B. Futtergeld).
5. Prüfungen liefern Erkenntnisse für die weitere Zuchtplanung.

Prüfungen sind darüber hinaus für viele Führer ein Anreiz, mit ihrem Hund gezielt zu arbeiten. Das Üben mit dem Hund stellt eine sinnvolle Vorbereitung für den späteren Einsatz in der Praxis dar und festigt die Bindung zwischen Führer und Hund.

Als Gebrauchshunde im Waldrevier müssen Wälderdeckel zwingend spur-/fährtenlaut sein. Diese wichtige Anlage wird bei der Anlagenprüfung zusammen mit der Schussfestigkeit geprüft. Die weiterführenden Prüfungen (Nachsuchenprüfung, Stöberprüfung) geben Auskunft über den Erfolg der Ausbildung.

Die Prüfungen des Vereins orientieren sich stark an der jagdlichen Praxis. Es geht in erster Linie darum, die jagdlichen Fähigkeiten und Eigenschaften des Hundes nachzuweisen. Prüfungssport ist zu vermeiden.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Bekanntmachung von Prüfungen**

- 1) Prüfungstermine sind möglichst frühzeitig, spätestens aber 8 Wochen zuvor bekannt zu machen. Sie sind mindestens auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Andere Wege zur Bekanntmachung können zusätzlich genutzt werden.
- 2) Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Höhe des Nenngeldes und den Nennungsschluss.

### **§ 2 Anmeldung zur Prüfung**

- 1) Die Anmeldung soll möglichst schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen.

### **§ 3 Zulassung zur Prüfung**

- 1) Der Verein kann die Anzahl der zugelassenen Hunde begrenzen.
- 2) Der Verein behält sich vor, unter den gemeldeten Hunden diejenigen auszuwählen, welche für die Zielsetzungen des Vereins von besonderer Bedeutung sind.
- 3) Der Eigentümer des Hundes sollte Mitglied im Verein Schwarzwälder Bracke (VSB) sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- 4) Der Hund sollte aus der Zucht des VSB stammen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- 5) Der Führer sollte im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- 6) Heiße Hündinnen können an Prüfungen nicht teilnehmen und sind vom Prüfungsgeschehen fern zu halten.
- 7) An den weiterführenden Prüfungen (Nachsuchenprüfung, Stöberprüfung) können nur Hunde mit nachgewiesenem Spur-/Fährtenlaut und nachgewiesener Schussfestigkeit teilnehmen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsobmann in Absprache mit dem Gesamtvorstand.
- 8) Prüfungs- und Leistungsnachweise des JGHV, der ihm angeschlossenen Zuchtvereine sowie der Landesjagdverbände werden anerkannt. Andere Nachweise können nach eingehender Prüfung durch den Prüfungsobmann in Absprache mit dem Gesamtvorstand ebenfalls anerkannt werden.
- 9) Die Teilnahme an Prüfungen erfolgt auf eigene Gefahr. Hundeführer und Hundebesitzer stellen den Veranstalter von Ersatzforderungen jeglicher Art frei.

### **§ 4 Nenngeld**

- 1) Die Höhe des Nenngeldes wird vom Verein festgesetzt.
- 2) Nenngeld ist Reuegeld, wenn der gemeldete Hund nicht zur Prüfung erscheint. In begründeten Einzelfällen kann der Verein auf das Nenngeld verzichten.

## § 5 Durchführung von Prüfungen

- 1) Prüfungen werden vom Verein organisiert.
- 2) Für jede Prüfung benennt der Verein mindestens zwei ausreichend qualifizierte Prüfer. Ihnen obliegt es, die Prüfung gemäß der gültigen Prüfungsordnung abzunehmen. Die Prüfer müssen nicht Mitglied im VSB sein.

## § 6 Dokumentation

- 1) Bestandene Prüfungen werden ohne Noten in der Ahnentafel eingetragen.
- 2) Der Hundeführer erhält über bestandene Prüfungen eine Urkunde sowie eine schriftliche Bescheinigung.
- 3) Die Prüfungsergebnisse werden vom Verein in geeigneter Form dokumentiert. Für die gezeigten Arbeiten wird eine Punktzahl vergeben. Die Ergebnisse können Erkenntnisse für die Zuchtplanung liefern, sind dabei aber nur einer von vielen Bausteinen.

Anzahl Punkte	Bedeutung
0	Die Anforderungen wurden am Prüfungstag nicht erfüllt.
1	Die Anforderungen wurden erfüllt.
2	Gute Leistung.
3	Sehr gute Leistung, die über das normale Maß hinausgeht.
4	Vorzügliche Leistung, die deutlich über das normale Maß hinausgeht.

- 4) Der Hundeführer wird im Rahmen der Prüfung über die Punktezahl mündlich informiert. Sein Ziel muss es sein, die Prüfung zu bestehen und damit den Nachweis zu erbringen, dass er den Hund den Prüfungsinhalten entsprechend einsetzen kann.
- 5) Prüfungen ersetzen nicht die Zuchtschau. Nichtsdestotrotz werden offensichtliche körperliche und sonstige Auffälligkeiten der Zuchtbuchstelle gemeldet.
- 6) Darüber hinaus ist durch die Prüfer eine allgemeine Einschätzung des Wesens vorzunehmen und ebenfalls an die Zuchtbuchstelle weiterzuleiten.

# III. Die Anlagenprüfung

## § 1 Zweck der Prüfung

- 1) Bei der Anlagenprüfung werden die jagdlichen Grundanlagen (Spurlaut und Schussfestigkeit) des Hundes geprüft. Der Lautnachweis wird in der Regel auf der Hasenspur am nicht sichtigen Hasen erbracht.
- 2) **Mit dem Bestehen der Anlagenprüfung wird zugleich die grundsätzliche Eignung des Hundes für den Einsatz bei Drückjagden nachgewiesen.**
- 3) Die eigentliche Stöberleistung wird im Rahmen der Stöberprüfung nachgewiesen.

## § 2 Zulassung zur Prüfung

- 1) Der Hund sollte am Prüfungstag mindestens 10 Monate alt sein.

## § 3 Prüfung der Schussfestigkeit

- 1) Der Hundeführer geht mit seinem Hund über freies Feld und schickt dabei seinen Hund zur freien Suche. Wenn sich der Hund ca. 30 m vom Hundeführer entfernt hat, werden im Abstand von ca. einer Minute zwei Schrotschüsse abgegeben.
- 2) Die anderen Hunde sind vom Prüfungsgeschehen fern zu halten.
- 3) Die Prüfer beobachten genau, wie sich der Hund bei der Schussabgabe verhält. Der Hund darf bei den Schüssen kurz aufwerfen. Er darf nach den Schüssen nicht verängstigt wirken. Nach dem zweiten Schuss soll der Führer seinen Hund heranzurufen und anleinen.
- 4) Die Schussfestigkeit kann entweder vor oder nach der Spurlautprüfung geprüft werden. Darüber entscheidet der Prüfungsleiter.
- 5) Bei Hunden, die bereits über einen Schussfestigkeitsnachweis verfügen, kann auf eine erneute Prüfung verzichtet werden. Darüber entscheidet der Prüfungsleiter.

## § 4 Prüfung des Spurlautes

- 1) Der zu prüfende Hund wird auf einer frischen Wildspur, in der Regel auf einer Hasenspur, angesetzt und geschnallt. Der Hund darf das Wild zuvor nicht sehen. Die Prüfer müssen sich die Fluchtspur des Wildes möglichst genau einprägen. Um die Prüfung zu bestehen, muss der Hund die Spur aufnehmen und lauthals ausarbeiten.
- 2) In Einzelfällen kann der Lautnachweis an Schalenwild erbracht werden. Dies wird in den Prüfungsunterlagen unter Nennung der Wildart als fährtenlaut dokumentiert.

## § 5 Beurteilung der Spuarbeit

- 1) Die Prüfer entscheiden, ob ein Hund auf mehr als einer Spur geprüft wird. Dies kann der Fall sein, wenn sie sich bei der Beurteilung des Hundes nicht sicher sind. Aufgrund der allorts zurückgegangenen Hasenbesätze wird ein Hund in der Regel nicht mehr als drei Spuarbeiten bekommen können. Bei der Beurteilung zählt der Gesamteindruck, den der Hund gemacht hat.
- 2) Zeigt der Hund eindeutig die Anlagen zum spurlauten Jagen, so ist die Prüfung bestanden.

- 3) Stumm jagende Hunde, ausschließlich sichtlaut und anhaltend waidlaut jagende Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
- 4) Die Spurarbeiten werden, soweit möglich, nach den Einzelkriterien Laut, Spurwille, Spursicherheit und Nasenleistung beurteilt:
  - a) **Der Laut:** Der Laut soll zügig einsetzen, nachdem der Hund die Spur aufgenommen hat und konstant bleiben, solange der Hund auf der Spur ist. Er soll unmittelbar abbrechen, wenn der Hund von der Spur abkommt. Der Laut soll kräftig und weithin vernehmbar sein.
  - b) **Der Spurwille:** Der Hund soll zeigen, dass er die Spur voranbringen will. Kommt er von der Spur ab, so soll er versuchen, sich zu korrigieren und den weiteren Verlauf wieder zu finden.
  - c) **Die Spursicherheit:** Die Spursicherheit zeigt sich darin, dass der Hund die Spur auch bei Bögen und Haken sicher halten kann.
  - d) **Die Nasenleistung:** Die Nasenleistung wird erkennbar, wenn der Hund die Spur unter erschwerten Verhältnissen (z. B. blanker, trockener Acker, asphaltierte Wege) vorwärts bringen muss.

Auf dieser Grundlage wird eine Gesamteinschätzung vorgenommen. Der Qualität des Lautes ist dabei eine besondere Bedeutung beizumessen. Spurwille, Spursicherheit und Nasenleistung zeigen sich auch in der Länge der Arbeit. Vorzügliche Arbeiten gehen bei normalen Verhältnissen über mindestens 600 m.

- 5) Bei der Beurteilung müssen äußere Einflüsse wie Boden- und Wetterverhältnisse mit einbezogen werden.

# IV. Die Nachsuchenprüfung

## § 1 Zweck der Prüfung

- 1) **Mit dem Bestehen der Nachsuchenprüfung wird die Brauchbarkeit des Hundes für Nachsuchen nachgewiesen.**
- 2) Die Prüfung wird in drei Schwierigkeitsgraden angeboten:
  - a) "Schweiß über Nacht" (Sw/ü.N.): Brauchbarkeit für die Nachsuchenarbeit.
  - b) "Schweiß 20 Stunden" (Sw/20): Brauchbarkeit für Nachsuchen unter schwierigen Bedingungen.
  - c) "Schweiß 40 Stunden" (Sw/40): Brauchbarkeit für Nachsuchen unter extrem schwierigen Bedingungen.

## § 2 Zulassung zur Prüfung

- 1) Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 12 Monate alt sein.
- 2) An der Nachsuchenprüfung können nur Hunde mit nachgewiesenem Spur-/Fährtenlaut und nachgewiesener Schussfestigkeit teilnehmen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsobmann in Absprache mit dem Gesamtvorstand.
- 3) Zur Prüfung Sw/20 können nur Hunde zugelassen werden, die die Prüfung Sw/ü.N. oder eine vergleichbare Nachsuchenprüfung erfolgreich bestanden haben.
- 4) Zur Prüfung Sw/40 können nur Hunde zugelassen werden, die die Prüfung Sw/20 oder eine vergleichbare Nachsuchenprüfung erfolgreich bestanden haben.

## § 3 Herstellung der Fährten

- 1) Das Festlegen der Fährtenverläufe und das Legen der Fährten ist Aufgabe des Veranstalters.
- 2) Notwendige Markierungen der Fährten sind im Gelände so anzubringen, dass sie für die Hundeführer nicht erkennbar sind.
- 3) Die einzelnen Fährten erhalten eine Nummer in aufsteigender Reihenfolge.
- 4) Zwischen den Fährten ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.
- 5) Der Veranstalter bestimmt die Art der Fährtenherstellung und gibt diese bei der Prüfungsausschreibung bekannt. Die Fährten werden in der Regel mit dem Fährtenschuh hergestellt. Sie können alternativ auch getupft oder getropft werden.

## § 4 Anforderungen an die Fährten allgemein

- 1) Die Fährten sollen überwiegend im Wald verlaufen. Der Anschluss kann praxisnah auch auf Wiesen oder freies Feld gelegt werden. Der Fährtenverlauf soll leicht geschlängelt durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährte kann auch Wege überqueren.
- 2) Getupfte und getropfte Fährten sind mit einem viertel Liter Schalenwildschweiß herzustellen. Das Tupfen geschieht mit einem an einem Stock befestigten, ca. 4 cm<sup>3</sup> großen Schaumgummistück.

- 3) Bei Fährten mit Fährtschuh wird zusätzlich zum Fährtschuh ein achtel Liter zu den Schalen passender Wildschweiß (gleiche Wildart) verwendet. Schweiß wird am Anschuss, an den Wundbetten und ca. alle 20 m im Fährtenverlauf ausgebracht.

#### **§ 5 Anforderungen an die Fährten Sw/ü.N.**

- 1) Die Fährten müssen über Nacht stehen.
- 2) Die Mindestlänge der Fährten beträgt 600 m.
- 3) In jede Fährte werden zwei Haken eingearbeitet. An den Haken befindet sich jeweils ein Wundbett.

#### **§ 6 Anforderungen an die Fährten Sw/20**

- 1) Die Fährten müssen über Nacht und mindestens 20 Stunden stehen.
- 2) Die Mindestlänge der Fährten beträgt 1.000 m.
- 3) In jede Fährte werden drei Haken eingearbeitet. An den Haken befindet sich jeweils ein Wundbett.

#### **§ 7 Anforderungen an die Fährten Sw/40**

- 1) Die Fährten müssen mindestens 40 Stunden stehen.
- 2) Die Mindestlänge der Fährten beträgt 1.000 m.
- 3) In jede Fährte werden drei Haken eingearbeitet. An den Haken befindet sich jeweils ein Wundbett.

#### **§ 8 Ablauf der Prüfung**

- 1) Vor Beginn der Prüfung wird ausgelost, welcher Hund welche Fährte erhält. Die Fährten werden in aufsteigender Reihenfolge gearbeitet.
- 2) Am Tag der Prüfung wird am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild oder eine frische Decke/Schwarte ausgelegt. Beim Auslegen des Wildes darf die Schweißfährte keinesfalls gekreuzt werden. Die Markierungen am Ende der Fährte sind nach dem Auslegen des Wildes zu entfernen.
- 3) Der Hundeführer wird am Anschuss eingewiesen. Hierbei wird auch die in ca. 30 m Entfernung deutlich markierte Fluchrichtung aufgezeigt. Der Hund wartet dabei abgelegt, sitzend oder stehend in angemessener Entfernung zum Anschuss. Der Hund soll den Hundeführer bei der Beurteilung des Anschusses nicht stören.
- 4) Zu leisten ist reine Riemenarbeit am mindestens 10 m langen Schweißriemen.
- 5) Die Prüfer müssen dem Gespann in angemessenem Abstand folgen, auch wenn Hund und Hundeführer von der Fährte abkommen. Haben sich Hund und Hundeführer mehr als 50 m von der Fährte entfernt und es entsteht deutlich der Eindruck, dass sie sich nicht selbständig korrigieren können, erhält das Gespann einen Abruf. Hundeführer und Hund werden in den Bereich zurückgeführt, wo sie von der Fährte abgekommen sind. Dort soll der Hundeführer seinen Hund zur Quersuche und zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern. Gespanne, die mehr als zwei Abrufe erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.
- 6) Korrigieren sich Hund und Führer selbständig, so gilt das nicht als Abruf.

- 7) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gespann mit maximal zwei Abrufen innerhalb von 60 Minuten zum Stück kommt.
- 8) Einzelne Zuschauer dürfen die Prüfer begleiten, wenn der Hundeführer damit einverstanden ist. Sie müssen sich hinter der Prüfergruppe halten.

### **§ 9 Beurteilung der Arbeit**

- 1) Bei der Beurteilung zählt der Gesamteindruck, den das Gespann während der Arbeit gemacht hat. Der Hund soll konzentriert und sicher auf der Fährte arbeiten, Verleitungen ignorieren und Pirschzeichen verweisen, die der Führer der Prüfergruppe melden soll.

# V. Die Stöberprüfung

## § 1 Zweck der Prüfung

- 1) Die Stöberprüfung des VSB orientiert sich eng an den Anforderungen der heutigen, groß angelegten Walddrückjagden unter durchschnittlichen Verhältnissen. Nicht alle Sonderformen des Stöberns können geprüft werden.
- 2) **Mit dem Bestehen der Stöberprüfung wird die Brauchbarkeit des Hundes für den Einsatz bei Drückjagden nachgewiesen.**
- 3) Die Stöberprüfung ist keine Prüfung der Anlagen. Die Hunde sollen erst auf der Prüfung vorgestellt werden, wenn sich ihr Stöberverhalten auf der Grundlage ihrer Anlagen, ihrer Ausbildung und ihrer Einarbeitung in der Praxis voll entwickelt hat. Das ist in der Regel im Alter von drei bis vier Jahren der Fall.
- 4) Der Hund kann entweder beim Stöbern vom Stand oder beim Stöbern in der Treibergruppe geprüft werden. Die Anforderungen an die Hunde unterscheiden sich.
- 5) **Beim Stöbern vom Stand weist der Hundeführer nach, dass er seinen Hund bei Drückjagden vom Stand aus zur freien Suche schicken kann.** Dazu muss der Hund auf Kommando ausreichend weiträumig um den Stand herum nach Wild suchen. Im Laufe der Suche soll der Hund Wild finden, das Wild hochmachen, ihm mit gutem Laut länger anhaltend lang folgen, danach den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen und sich ggfs. erneut schicken lassen. Keinesfalls darf der Hund seinen Hundeführer am Stand unnötig bei der Jagdausübung behindern.
- 6) **Beim Stöbern in der Treibergruppe weist der Hundeführer nach, dass er seinen Hund bei Drückjagden als Unterstützung in der Treibergruppe einsetzen kann.** Dazu muss der Hund auf Kommando ausreichend weiträumig um die Treibergruppe herum nach Wild suchen. Im Laufe der Suche soll der Hund Wild finden, das Wild hochmachen, ihm mit gutem Laut folgen, danach den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen und sich ggfs. erneut schicken lassen. Keinesfalls darf der Hund den Kontakt zu seinem Hundeführer komplett aufgeben oder verlieren.
- 7) Beide Formen des Stöberns sind für den Erfolg der modernen Walddrückjagden von großem Wert und damit als gleichwertig zu betrachten.
- 8) Im Rahmen der Stöberprüfung kann die Art des Lautes aufgrund des dichten Bewuchses oftmals nicht eindeutig beurteilt werden. Trotz Lautnachweis eindeutig waidlaute und eindeutig stumm jagende Hunde können die Prüfung aber nicht bestehen.

## § 2 Zulassung zur Prüfung

- 1) Der Hund sollte am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein.
- 2) An der Stöberprüfung können nur Hunde mit nachgewiesenem Spur-/Fährtenlaut und nachgewiesener Schussfestigkeit teilnehmen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsobmann in Absprache mit dem Gesamtvorstand.

## § 3 Ablauf der Prüfung allgemein

- 1) Der Hundeführer gibt zu Beginn der Prüfung bekannt, in welcher Form des Stöberns er mit seinem Hund geprüft werden soll.
- 2) Vor Beginn der Prüfung wird ausgelost, in welcher Reihenfolge die Hunde geprüft werden.

- 3) Es wird eine ausreichend große Fläche mit dichtem Bewuchs und vermutetem Wildvorkommen mit Schützen abgestellt oder abgesetzt.
- 4) Jeder Hund wird für sich alleine geprüft.
- 5) Der zu prüfende Hund wird mit einem Ortungsgerät ausgestattet.
- 6) Die Prüfung soll auch genutzt werden, um Wild zu erlegen. Hierbei sind die einschlägig bekannten Sicherheitsvorschriften zu beachten, die für alle Gesellschaftsjagden gelten

#### **§ 4 Ablauf der Prüfung beim Stöbern vom Stand**

- 1) Der Hundeführer wird von den Prüfern in seinen Stand eingewiesen. Die Prüfer beobachten aus angemessener Entfernung das Gespann.
- 2) Nachdem sich der Hundeführer in aller Ruhe an seinem Stand eingerichtet hat, schnallt er seinen Hund und fordert ihn dazu auf, in der Fläche nach Wild zu suchen.
- 3) Der Hundeführer darf seinen Stand nicht verlassen. Alle Kommandos sollen möglichst leise, noch besser nur als Sichtzeichen gegeben werden.

#### **§ 5 Beurteilung der Arbeit beim Stöbern vom Stand**

- 1) Bei der Beurteilung zählt der Gesamteindruck, den der Hund beim Stöbern macht.
- 2) Der Hund soll sich vor dem Schnallen ruhig verhalten und sich an seinem Hundeführer orientieren.
- 3) Die Suche muss ausreichend weiträumig um den Hundeführer herum erfolgen (idealerweise in einem Radius von 150 – 300 m). Der Hund muss bei der Suche nach Wild den Sichtkontakt zu seinem Führer aufgeben. Hunde, die am Stand des Führers kleben oder zu engräumig suchen und den Hundeführer dadurch bei der Jagdausübung behindern, können die Prüfung nicht bestehen. Der Hund soll sich bei der Suche aber nicht unangemessen weit entfernen und in angemessenen Zeitabständen den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen.
- 4) Kommt der Hund an Wild, so soll er ihm länger anhaltend lauthals folgen. Der Hund soll sich dabei nicht weiter als 1 km vom Hundeführer entfernen. Spätestens nach einer Stunde, idealerweise aber nach 20 bis 30 Minuten, sollte der Hund zu seinem Führer zurückkommen. Hunde, die nicht selbständig zurückkommen, können die Prüfung nicht bestehen.
- 5) Der Hund muss sich ggfs. erneut schicken lassen. Darüber entscheiden die Prüfer.
- 6) Gibt der Hund Standlaut an Schwarzwild, so kann die Prüfergruppe den Hund unterstützen, indem sie den Standlaut angeht und das Wild hochmacht.
- 7) Findet ein Hund trotz aller Bemühungen kein Wild, so ist die Art der Suche zu bewerten, indem der Hund an insgesamt drei verschiedenen Stellen angesetzt wird. Der Hund muss in diesem Fall mit seinem Verhalten zeigen, dass er selbständig gezielt nach Wild sucht. Dazu muss er sich an jeder der Teilflächen ausreichend weit (lt. Ortungsgerät wenigstens 150 m, besser 300 m) in Bereiche hineinarbeiten, in denen mit Wild zu rechnen ist. Zur Kontrolle kann ein erfahrener Stöberhund in die Fläche geschickt werden. Findet dieser im Umkreis von 300 m Wild, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- 8) Hunde, die die geforderte Leistung beim Suchen gezeigt haben, aber kein Wild finden konnten, sind mit der Mindestnote 1 zu bewerten.

## **§ 6 Ablauf der Prüfung beim Stöbern in der Treibergruppe**

- 1) Der Hundeführer bildet zusammen mit den Prüfern und ggfs. weiteren Personen eine Treibergruppe. Die Treibergruppe geht mit lautem Rufen durch Bereiche mit vermutetem Wildvorkommen.
- 2) Der Hundeführer schnallt seinen Hund in der Fläche und fordert ihn auf, nach Wild zu suchen.
- 3) Der Hundeführer muss seine Position in der Treibergruppe halten und weitergehen. Er kann seinen Hund bei der Arbeit lautstark durch Rufen und Pfeifen unterstützen.

## **§ 7 Beurteilung der Arbeit beim Stöbern in der Treibergruppe**

- 1) Bei der Beurteilung zählt der Gesamteindruck, den der Hund beim Stöbern macht.
- 2) Der Hund soll sich vor dem Schnallen ruhig verhalten und sich an seinem Hundeführer orientieren.
- 3) Die Suche muss – immer abhängig von Gelände und Bewuchs - ausreichend weiträumig um den Hundeführer herum erfolgen (idealerweise in einem Radius von 50 – 150 m). Der Hund muss bei der Suche nach Wild den Sichtkontakt zu seinem Führer aufgeben. Hunde, die an ihrem Führer kleben, können die Prüfung nicht bestehen. Der Hund soll sich bei der Suche aber auch nicht zu weit entfernen und in angemessenen Zeitabständen den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen.
- 4) Kommt der Hund an Wild, so soll er ihm kurz lauthals folgen. Der Hund soll sich dabei nicht weiter als 500 m vom Hundeführer entfernen. Spätestens nach 20 Minuten, idealerweise aber nach 5 - 10 Minuten, sollte der Hund zu seinem Führer zurückkommen. Hunde, die nicht zu ihrem Hundeführer zurückkommen, können die Prüfung nicht bestehen.
- 5) Der Hund muss sich ggfs. erneut schicken lassen. Darüber entscheiden die Prüfer.
- 6) Gibt der Hund Standlaut an Schwarzwild, so kann die Treibergruppe den Hund unterstützen, indem sie den Standlaut angeht und das Wild hochmacht.
- 7) Findet ein Hund trotz aller Bemühungen kein Wild, so ist die Art der Suche zu bewerten, indem mit dem Hund drei verschiedene Bereiche durchgedrückt werden. Der Hund muss in diesem Fall mit seinem Verhalten zeigen, dass er selbständig gezielt nach Wild sucht. Dazu muss er sich an jeder der Teilflächen ausreichend weit (lt. Ortungsgerät wenigstens 50 m, besser 150 m) in Bereiche hineinarbeiten, in denen mit Wild zu rechnen ist. Er muss dabei den Sichtkontakt zu seinem Führer aufgeben. Keinesfalls darf er so an seinem Führer kleben, dass er kein Wild finden kann. Zur Kontrolle können die Prüfer mit einem erfahrenen Stöberhund durch die Fläche gehen. Findet dieser im Umkreis von 150 m Wild, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- 8) Hunde, die die geforderte Leistung beim Suchen gezeigt haben, aber kein Wild finden konnten, sind mit der Mindestnote 1 zu bewerten.